

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Ercheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Weidgasse 11), sowie von den Herren Freiseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Freiseur Thiem in Kottluff entgegen genommen und pro Spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigenannahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Berechnung der Inserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Nr. 48.

Sonnabend, den 30. November

1912.

Gemeindeabgaben.

Am 1. Dezember a. o. ist der 4. Termin der Gemeindeabgaben und des Schulgeldes fällig. Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14tägigen Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Zwangsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 25. November 1912. Der Gemeindevorstand.

Gefunden

wurde in hiesiger Flur 1 Geldbetrag.
Reichenbrand, am 25. November 1912. Der Gemeindevorstand.

Alarmübung in Neustadt betr.

In der Zeit vom 30. November bis mit 2. Dezember 1912 findet eine Alarmübung der freiwilligen Feuerwehr statt. Zur Vermeidung von Irrtümern wird dies hiermit bekannt gemacht.

Neustadt, am 28. November 1912. Der Feuerlöschdirektor.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und der Sächs. Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die 10 tägige Beobachtung von Viehtransporten ist aufgehoben. Die Untersuchung des nach Sachsen eingeführten Alauenviehs hat bei allem Alauenvieh — also auch bei dem von Privaten eingeführten und auch bei den Ferkelschweinen — beim Entladen an der Kampe oder an einem nicht weiter als 2000 Meter von dieser entfernten Gewässersaum begünstigt zu finden. Das Treiben von Schweinen und Gänzen ist im allgemeinen verboten; Ausnahmen sind in gewissen Fällen zulässig.

Soweit sich Ställe von Viehhändlern in Gast- und Schankwirtschaften befinden, müssen sie getrennt von den Gastställen und derart gelegen sein, daß ihr Betreten durch Unbefugte verhindert werden kann. Sie dürfen solange, als in ihnen Handelstiere oder Handelschweine untergebracht sind, zu anderen Zwecken nicht benutzt werden. Die Ortspolizeibehörden können die Einstellung von fremden Alauenvieh zum Zwecke des Handels oder der polizeilichen Beobachtung in den vorgenannten Stallungen verbieten, wenn nach den örtlichen oder Verkehrsverhältnissen zu befürchten steht, daß sich eine Übertragung einer Seuche auf benachbarte oder in den Gast- und Schankwirtschaften verkehrende Tiere nicht mit Sicherheit vermeiden läßt.

Anzeigepflichtige Seuchen sind folgende: 1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderpeste; 2. Tollwut; 3. Rotz; 4. Maul- und Alauenfeuche; 5. Lungenfeuche des Rindviehs; 6. Pockenfeuche der Schafe; 7. Beschälfeuche der Pferde, Bläuenauschlag der Pferde und des Rindviehs; 8. Räude der Ferkel und der Schafe; 9. Schweinepeste, sofern sie mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden ist, und Schweinepest; 10. Rotlauf der Schweine einsch. des Nesteliebers (Wachsteinblattern); 11. Geflügelcholera und Hühnerpest; 12. äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindviehs; 13. Influenza der Pferde, sowie 14. Gehirnhäutenentzündung und Gehirnentzündung der Pferde.

Die früheren Bestimmungen, besonders auch die vom 5. August 1909, Tötung milzbrandverdächtigter Tiere ohne Blutentziehung betr., sind aufgehoben und werden die ohne polizeiliche Anordnung getöteten und mit Milzbrand befallenen Kinder wieder einschädigt und zwar nach dem Schlachtwerte.

Am Abgange der Viehbesitzer im eigenen Interesse dringend empfohlen, bei allen erheblichen Erkrankungen von Tieren sofort, bei Tag oder Nacht, den Fleischbeschauer oder Tierarzt zuzuziehen. Bei etwaigen Tötungen in Notfällen ist ebenfalls sofort der Fleischbeschauer zur Veranlassung des weiteren zuzuziehen.

Reichenbrand, Kottluff und Rabenstein, am 22. November 1912. Die Gemeindevorstände.

Bekanntmachung.

Mit Ablauf dieses Jahres scheiden aus dem Gemeinderate aus folgende, jedoch sofort wieder wählbare Mitglieder, und zwar die Herren: Hermann Barthel, Oskar Berger, Hermann Crusius, Max Hofmann, Louis Matthes.

Es sind deshalb Ergänzungswahlen vorzunehmen und zwar sind in Gemäßheit des Ortsstatuts vom 25. September 1901 nebst Nachträgen für diesmal zu wählen:

- 1. in der Klasse der höchstbesteuerten Anässigen: 3 Ausschußmitglieder und 2 Ersatzmänner,
- 2. in der Klasse der mittelmäßigbesteuerten Anässigen: 2 Ausschußmitglieder und 2 Ersatzmänner,
- 3. in der Klasse der niedrigstbesteuerten Anässigen: 1 Ausschußmitglied und 3 Ersatzmänner.

Behufs Vorbereitung der nach dem Gesetze und dem Ortsstatute zwischen den einzelnen Klassen getrennt zu haltenden Wahlen liegen vom 16. November 1912 die Gemeinderatswahllisten 14 Tage lang in der Expedition der Gemeindeverwaltung hier zu Jedermanns Einsicht aus und können Einsprüche gegen dieselben innerhalb dieser Zeit von den Beteiligten bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand erhoben werden. Am 7. Dezember 1912 ist die Wahlliste zu schließen und können von diesem Tage ab unerbittliche Einsprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, welche in den Listen sich nicht eingetragen befinden, dürfen sich an der Abstimmung nicht beteiligen.

Die Wahlen selbst sind auf

Sonntag den 15. Dezember 1912

für die mindestbesteuerten Anässigen Gemeindeglieder von Punkt 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags,

Montag den 16. Dezember 1912

für die höchstbesteuerten anässigen Gemeindeglieder von Punkt 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und

für die mindestbesteuerten anässigen Gemeindeglieder an demselben Tage von Punkt 3 Uhr bis 7 Uhr nachmittags

im Restaurant „Schweizerhaus Rabenstein“

(Besitzer: Arthur Richter, Antonstraße 10)

überantwortet. Als Wahlvorsteher ist der unterzeichnete Gemeindevorstand und als Stellvertreter Herr Gemeindevorsteher Johannes Esche bestimmt worden.

Es werden alle stimmberechtigten Gemeindeglieder geladen, sich zur Vornahme dieser Wahl einzufinden, mit dem Bemerken, daß die bis zum Ablauf der festgesetzten Stunden noch nicht Erschienenen nicht weiter zur Teilnahme an der Wahl zugelassen werden können.

Auf den Stimmzetteln sind die Namen und die Klasse, für welche die einzelnen Gewählten rangieren sollen, deutlich und zweifellos anzugeben.

Die Stimmzettel sollen von weißem Papier sein und eine einheitliche Größe von einem 1/8 Bogen = 10/16 cm haben.

Nach den Bestimmungen der rev. Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 und den Abänderungsgeetzen sind im allgemeinen stimmberechtigt alle Gemeindeglieder, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr erfüllt haben und im Gemeindebezirk anässig sind oder dazelfst seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Niemand kann in derselben Gemeinde ein mehrfaches Stimmrecht ausüben. Ananässigen Frauenpersonen, sowie juristischen Personen steht ein Stimmrecht nicht zu.

Wählbar ist jedes stimmberechtigte männliche Gemeindeglied, welches im Gemeindebezirk seinen wesentlichen Wohnsitz hat und bei welchem die Voraussetzungen zu der betreffenden Klasse vorhanden sind.

Die Fälle der dauernden oder vorübergehenden Ausschließung vom Stimmrecht sind in § 35, die Gründe der Ablehnung der Wahl in § 38 der Landgemeinde-Ordnung bezeichnet.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren selbst sind nach § 51 der rev. Landgemeinde-Ordnung binnen 14 Tagen nach der Stimmauszählung und zwar bis 29. bez. 30. Dezember 1912 abends 5 Uhr bei der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz anzubringen.

Rabenstein, am 10. November 1912.

Der Gemeinderat.

Wilsdorf, Gem.-Vorst.

Bekanntmachung.

Den 1. Dezember d. J. ist der 4. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen und der letzte Termin des Schulgeldes fällig.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen und Schulgelde zur Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bis zum 15. Dezember a. o. an die hiesige Gemeindekasse abzuführen sind.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 29. November 1912.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Paket Garn. Verloren: 1 goldener Damen-Klemmer.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 28. November 1912.

Gemeinderatswahl.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus dem Gemeinderate ein Drittel der Gemeindevorsteher aus, und zwar die Herren: Anton Lohse, Johann Müller und Ernst Schmiedel, welche sofort wieder wählbar sind.

Es macht sich demzufolge die Wahl von

- 1 Vertreter aus der II. — mittelbesteuerten — Klasse der Anässigen,
- 1 " " III. — niedrigbesteuerten — Klasse " " und
- 1 " " Klasse der Ananässigen,

und zwar auf die Zeit vom 1. Januar 1913 bis mit 31. Dezember 1918 nötig.

Gleichzeitig ist aus den vier Klassen der Gemeindevorsteher an Stelle der Herren Anton Lohse, Hermann Adler, Oskar Ahnert und Hermann Berthold, und zwar auf die Zeit vom 1. Januar 1913 bis mit 31. Dezember 1914 je 1 Ersatzmann zu wählen.

Die Wahlen finden

für die Klassen der „Anässigen“

Sonnabend, den 28. Dezember 1912, nachmittags 6 bis 9 Uhr und

für die Klasse der „Ananässigen“

Sonntag, den 29. Dezember 1912, nachmittags 1 bis 4 Uhr

im Gasthose „Zum grünen Tal“ hiersebst statt und werden alle stimmberechtigten anässigen und ananässigen Gemeindeglieder geladen, sich zur Vornahme dieser Wahl einzufinden, mit der Bedeutung, daß die bis 9 bzw. 4 Uhr an der Wahlurne noch nicht Abgefertigten zur Teilnahme an der Wahl nicht zugelassen werden können. Der Wahlakt ist öffentlich und die Stimmzettel-Abgabe hat in Konverts, welche von der Gemeinde geliefert werden, zu erfolgen.

Die zu Wählenden sind auf dem im Termine abzugebenden Stimmzettel so genau anzugeben, daß über deren Personen kein Zweifel übrig bleibt.

Nach den Bestimmungen der rev. Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 und den Abänderungsgeetzen sind im allgemeinen stimmberechtigt alle Gemeindeglieder, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr erfüllt haben und im Gemeindebezirk anässig sind oder dazelfst seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Ananässige Frauenpersonen sowie juristischen Personen steht ein Stimmrecht nicht zu. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben; für die anässige Ehefrau kann jedoch der Ehemann stimmen, sofern er für seine Person stimmberechtigt ist und von seinem persönlichen Stimmrecht keinen Gebrauch machen will. Niemand kann in derselben Gemeinde ein mehrfaches Stimmrecht ausüben.

Die Wählbarkeit steht jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindegliede zu (in der hiesigen Gemeinde, also auch den sogen. Forensen).

Die Fälle der dauernden oder vorübergehenden Ausschließung vom Stimmrechte sind in § 35, die Gründe der Ablehnung der Wahl in § 38 der rev. Landgemeinde-Ordnung bezeichnet.

Einsprüche gegen die aufgestellten Wahllisten, welche vom 3. Dezember bis mit 16. Dezember 1912 im Gemeindeamt — Kassenzimmer — zur Einsicht ausliegen, sind innerhalb der Auslegungsfrist, und zwar bis 16. Dezember 1912, nachmittags 6 Uhr bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande zu erheben, Einwendungen gegen das Wahlverfahren aber nach § 51 der rev. Landgemeinde-Ordnung binnen 14 Tagen nach der Stimmauszählung, und zwar bis 11. bezw. 12. Januar 1913, nachmittags 6 Uhr bei der Agl. Amtshauptmannschaft Chemnitz anzubringen.

Zuletzt wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Wahllisten auch Sonntag, den 8. und Sonntag, den 15. Dezember or., vormittags 11 bis 12 Uhr im Gemeindeamt eingesehen werden können.

Kottluff, am 29. November 1912.

Der Gemeindevorstand.

Bohnerwachs

Terpentinöl — Stahlspäne

Zugbodenöl

Broncen, Ofenlack

Lebertran-Emulsion

Wacholderaft — Fenchelhonig — Johannisbeersaft

== Husten-Bonbons und -Tropfen ==

Bienenhonig, garantiert rein

Haushalt-Geifen

in Stücken und Kiegeln.

Div. Schmierseifen

Stärke — Gallseife

